

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2001/10/22 KUVS-1264/4/2001

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.10.2001

Rechtssatz

Ein per 9.7.2001 bei der Erstinstanz eingelangter Einspruch gegen eine Strafverfügung ist rechtzeitig, wenn die Strafverfügung dem Beschuldigten persönlich erst am 25.6.2001 tatsächlich ausgefolgt wurde, obwohl sie am 19.6.2001 seinem Masseverwalter nachweislich zugestellt wurde, da als Tag der Zustellung an den Beschuldigten der Tag der Ausfolgung des Schriftstückes an ihn durch den Masseverwalter anzusehen ist (vgl. VwGH 18.9.1981, Zl.: 81/02/0233 und 0234). Der erstinstanzliche Bescheid, mit dem der Einspruch als verspätet zurückgewiesen wurde, ist zu beheben. (Aufhebung des angefochtenen Bescheides)

Schlagworte

Verspätung, Zurückweisung, Einspruch gegen Strafverfügung, Masseverwalter, Zustellung an Masseverwalter, Zurückweisungsbescheid, tatsächliche Ausfolgung an Beschuldigten

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at